

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott und der Fraktion DIE GRÜNEN

Beteiligung des neuen Bundesbeauftragten für den Datenschutz an der Weitergabe von Personendaten vom Bundesgrenzschutz an den Bundesnachrichtendienst und an der Formulierung neuer „Sicherheitsgesetze“

Der von der Bundesregierung benannte Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Dr. Einwag, war ab 1974 Leiter der Unterabteilung für allgemeine Polizeiangelegenheiten des Bundesgrenzschutzes (P II) im Bundesministerium des Innern sowie seit 1984 stellvertretender Leiter der Abteilung Innere Sicherheit (IS).

Im Februar 1979 wurde bekannt, daß der Bundesgrenzschutz in erheblichem Ausmaß Pässe von Bundesbürger/innen fotografiert und die Personendaten auf dem Wege der Amtshilfe an den Bundesnachrichtendienst weitergeleitet hat.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. War die Unterabteilung P II des Bundesinnenministeriums von den damaligen Amtshilfepraktiken informiert?

Wenn ja, hat sie sie juristisch geprüft und gebilligt?

Wenn nein, wieso konnte die Bundesgrenzschutzzdirektion Koblenz, in deren Verantwortungsbereich die Amtshilfe Pressemeldungen zufolge angeordnet wurde, ohne ministerielle Weisung handeln?

2. Als eine der Rechtsgrundlagen wurde die 1976 erlassene „So-
deranweisung Grenzkontrolle“ (So-Gk) angeführt, die vom
damaligen Bundesinnenminister Baum zurückgezogen wurde.

Inwieweit war die Unterabteilung P II an der Formulierung der So-Gk beteiligt?

3. Trifft es zu, daß aufgrund dieser So-Gk Grenzgänger registriert wurden, weil sie bestimmte Literatur bei sich führten und daß in diesem Zusammenhang u. a. Photobände mit 789 Funktio-
nären „linksextremistischer Kern- und Nebenorganisationen“ erstellt wurden?

4. War die Abteilung P II des BMI von der Existenz dieser Listen informiert oder an der Weitergabe beteiligt?

5. Nach Presseberichten, wie dem der „Frankfurter Rundschau“ vom 28. Februar 1979, war die damalige „Amtshilfeaktion“ innerhalb des BMI umstritten. So hielt sie der damalige Leiter der Abteilung Innere Sicherheit für rechtlich zweifelhaft. Dem wurde von anderen Gutachtern des BMI widersprochen.

Trifft es zu, daß die Abteilung P II die Position vertrat, daß der BND und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich Informationen vorwiegend über andere Behörden auf dem Wege der Amtshilfe beschaffen könnten?

6. Inwiefern hatte Dr. Einwag als Abteilungsleiter der Abteilung P II Kenntnis von Listen über Publikationen und Organisationen, die nach dem 1. Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz 1979 vom BfV an die Grenzschutzzdirektion Koblenz gegeben und von dort aus weitergeleitet wurden, die „nach Ansicht der beteiligten Beamten geeignet waren oder dazu dienen sollten, den Polizeibeamten im Grenzschutzzdienst Kenntnisse über extremistische Organisationen und für sie tätige Einzelpersonen zu vermitteln“?

7. Inwiefern war die Abteilung Innere Sicherheit an der Formulierung der Entwürfe des Bundesinnenministeriums zum

— Bundesdatenschutzgesetz und Verwaltungsverfahrensgesetz,
— Verfassungsschutzgesetz,
— Verfassungsschutz – Mitteilungsgesetz
beteiligt?

8. Trifft es zu, daß die im Entwurf für ein neues Bundesdatenschutzgesetz vorgesehenen Änderungen, insbesondere

— die Eingrenzung der Prüfbefugnisse des Datenschutzbeauftragten auf maschinell verarbeitete Dateien,
— die Änderung des Berichtsturnus von ein auf zwei Jahre
— und die Besetzung von Stellen des Datenschutzbeauftragten im Einvernehmen – bisher Benehmen – mit dem Bundesinnenminister unter wesentlicher Mitwirkung der Abteilung IS und des jetzigen Datenschutzbeauftragten erfolgten?

Bonn, den 10. Juni 1988

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion